Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin für die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf der Landeshauptstadt Schwerin zum 1. Januar 2012

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) i. V. m. § 64 Abs. 2 und 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie § 11 Abs. 2 des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V).

In seiner Sitzung vom 08. Juni 2017 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend die Eröffnungsbilanz und Anhang zur Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf vom 26. April 2017. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt und zusätzlich keine eigenen Prüfhandlungen vorgenommen.

Im Ergebnis der heutigen Beratung stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest:

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz und Anhang zur Eröffnungsbilanz den Vorschriften der §§ 2 bis 11 Kommunal-Doppik-

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin für die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens

Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf

Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 60 Kommunalverfassung für

Mecklenburg-Vorpommern und den Vorschriften

den

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie sonstigen Bestimmungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögenslage des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung

Neu Zippendorf der Landeshauptstadt Schwerin vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk.

Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung der Eröffnungsbilanz empfiehlt der

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin, die geprüfte Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens

Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf zum 1. Januar 2012 in der Fassung

vom 21. April 2017 festzustellen.

Schwerin, den

Arndt Müller

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

der Landeshauptstadt Schwerin

Seite 2 von 2

ortsrechtlichen